B-Plan „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“
- 1. Änderung -
Stadt Wildau
Begründung
gem. §2a BauGB
Stand: Entwurf 27.02.2024

Entwurfsverfasser: **C. Bley, Architektin für Stadtplanung**
Schwartzkopffstraße 1, 15745 Wildau
Tel. 03375 201717 c.bley@t-online.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag: **T. Briesenick, B. sc. für Landschaftsplanung**
Gräbendorfer Straße 13, 15754 Heidesee

Inhaltsverzeichnis:
Teil 1: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Teil 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Prüfung des gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG

Teil 1: Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes

1. Einführung

1.1 Räumlicher Geltungsbereich / Lage des Plangebietes

Das Plangebiet der beabsichtigten 1. Änderung des B-Plans „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche Hoherlehmes und ist umgeben von mehrgeschossigen Wohnbauten.

Der Gesamtumgriff des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 1,66 ha und ist wie folgt begrenzt:

Westen	durch die Fichtestraße
Norden	durch die Geschwister Scholl-Straße
Süden	durch die Käthe-Kollwitz-Straße
Osten	durch die Jahnstraße

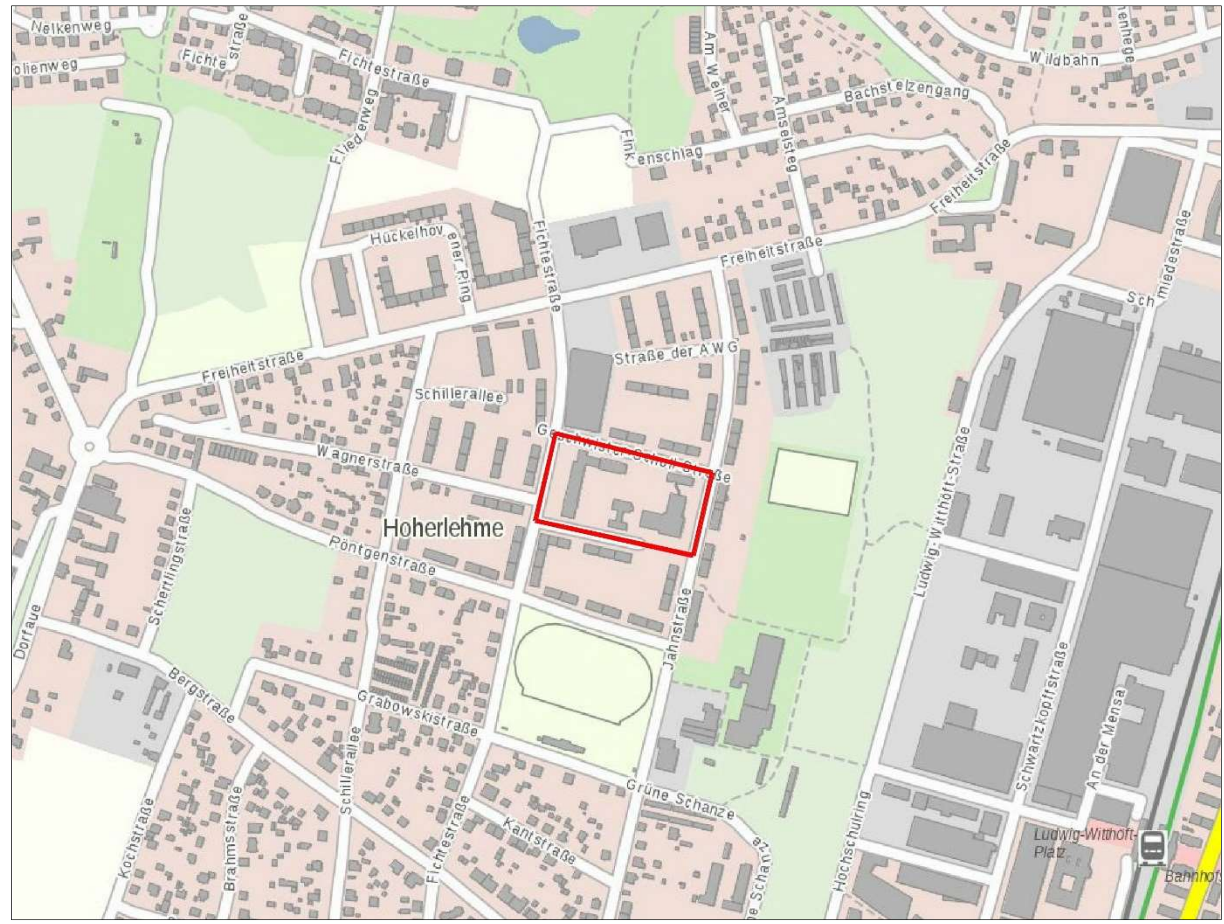


Abb. 1 Lage des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Plans beinhaltet Flurstück 446 der Flur 11 der Gemarkung Wildau und entspricht dem Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Plans.

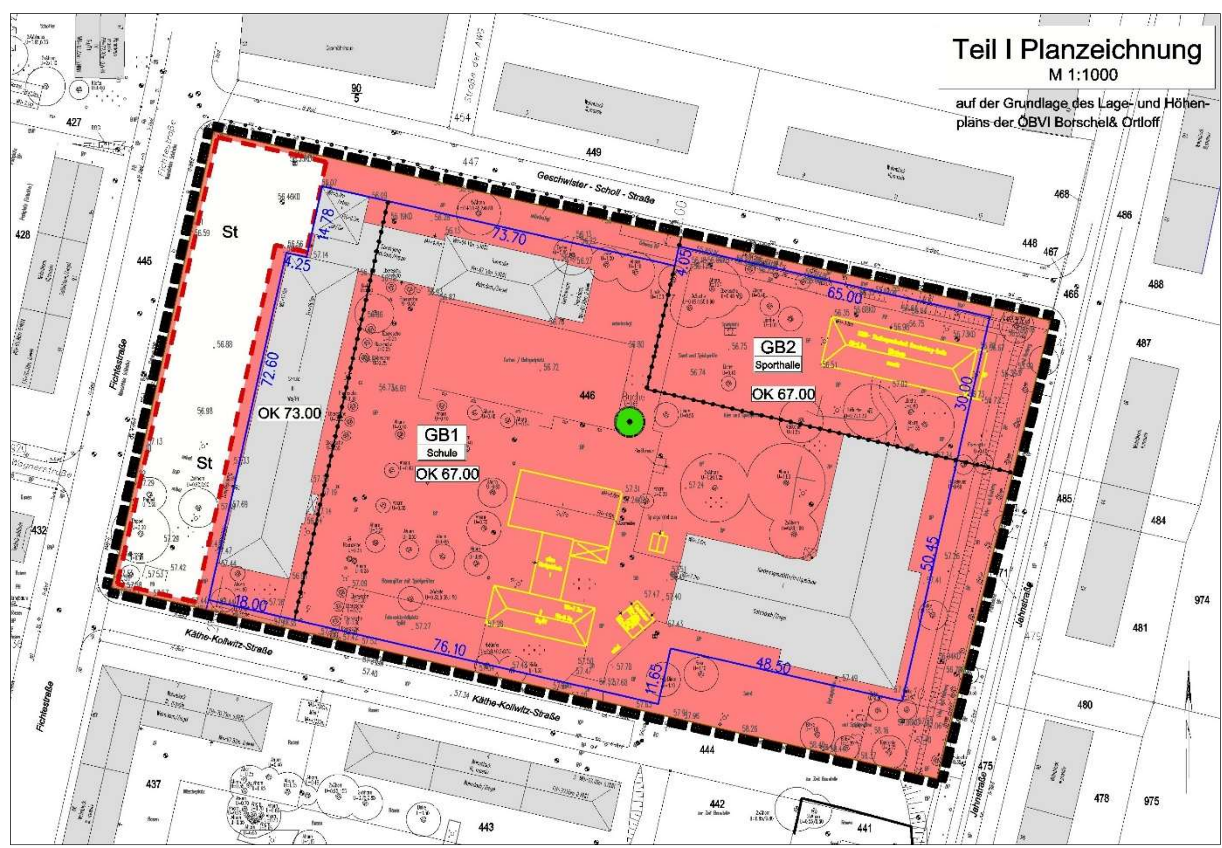


Abb. 2 Planzeichnung des rechtskräftigen B-Plans v. 24.04.2020 mit räumlichem Geltungsbereich

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung der 1. Änderung

In der Stadt Wildau liegt der seit 24.04.2020 rechtskräftige Bebauungsplan „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ vor.
Im Verlauf der seither fortgeführten Objektplanung sind Belange hinzugetreten, deren Einstellung die nunmehr beabsichtigte 1. Änderung des B-Plans begründen.
Die Grundzüge des rechtskräftigen Bebauungsplans, nämlich die Ertüchtigung des Standortes zu einer 5-zügigen Grundschule verbleiben unverändert. Abweichend vom bisherigen baulichen Konzept für den Standort ist mit dem Ziel der Gewinnung von Pausenhof- und Freiflächen nunmehr eine wesentlich kompaktere Baukörperausbildung vorgesehen. Zu diesem Zwecke ist die Integration der Sporthalle in den baulichen Komplex beabsichtigt. Im Weiteren ist die Sporthalle nunmehr ausschließlich für schulische Zwecke bestimmt, nämlich den schulischen und außerschulischen (AGs) Sport und entsprechend reduziert worden.
Infolge der geänderten Planung stehen der künftigen Nutzung ca. 1.000m² mehr Freifläche zur Verfügung. Zudem kann auf den nord-östlich gelegenen Grundstücksflächen der Baumbestand erhalten bleiben. Der geringere Grundflächenverbrauch sowie die nunmehr geringeren Gebäudehüllflächen infolge kompakterer Bauweise und Zusammenfassung von Schule und Sporthalle zu einem Gebäude folgen dem Erfordernis eines ressourcenschonenden Bauens und sind auch nach den Maßgaben eines kosteneffizienten Bauens sinnvoll und möglich.

2. Planungsbindungen

2.1. Planungsrechtliche Ausgangssituation

Die 1. Änderung ist für den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ beabsichtigt. Aufgrund der hinzugetretenen Belange bedarf es der Änderung des B-Plans, dies ist im Wege der 1. Änderung beabsichtigt.

2.2. Landes- und regionalplanerische Voraussetzungen

Gem. §1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus:

- dem Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235),
- dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 3)
- dem Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) vom 30. Mai 2006 (GVBl. II S. 153).

Ziele und Grundsätze bezogen auf das Plangebiet:

Wildau ist Mittelzentrum in Funktionsteilung. Gem. Festlegungskarte des LEP HR liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb des Gestaltungsraums (z 5.6 Abs. 1 Siedlung dar, in dem die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen möglich sein soll.
- Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten - § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG i. V. m. § 5 Abs. 1 LEPro 2007.

- Die Siedlungsentwicklung soll vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur erfolgen - Grundsatz (G) LEP HR i. V. m. § 5 Abs. 2 LEPro 2007

- Im engeren Wirkbereich des Flughafens BER, zu dem auch die Stadt Wildau gehört, besteht infolge der Flughafenentwicklung besonderer Handlungsbedarf zu einer abgestimmten gemeindeübergreifenden Umfeldentwicklung (u. a. Stärkung der zentralörtlichen Funktion, Konzentration der Siedlungsentwicklung) - Grundsatz G 10 und G 11 LEP FS.

Es sind keine Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Raumordnung bekannt, die der Planung entgegenstehen. Die 1. Änderung des B-Plans folgt somit dem Anpassungsgebot gem. §1 (4) BauGB.

2.3. Kommunale vorbereitende Bauleitplanung

Der seit dem 10.07.2015 rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wildau weist die Plangebietsfläche als Gemeinbedarfsfläche für Schule, sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen aus.

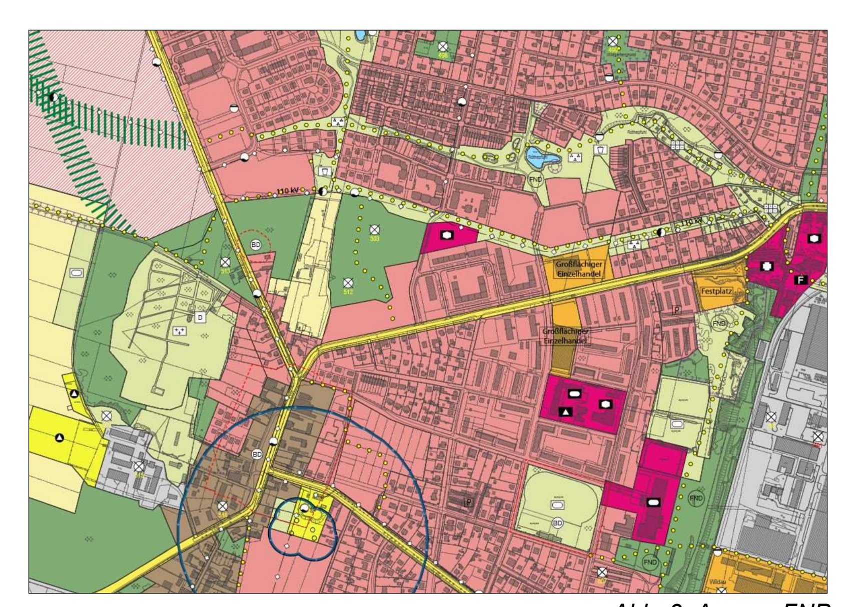


Abb. 3: Auszug FNP

Mit der geplanten Ausweisung der Gemeinbedarfsflächen für Schule und Sporthalle wird die 1. Änderung des B-Plans aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und entspricht hiernach den Erfordernissen des § 8 (2) BauGB.

3. Planungsziel und -zweck

Mit der vorliegenden 1. Änderung des Bauleitplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geänderte Objektplanung zur Erweiterung des Schulgebäudes mit integriertem Hort und Schulsporthalle nach der ermittelten kommunalen Bedarfslage geschaffen werden. Nach den Maßgaben eines flächen- und ressourcenschonenden Bauens sowie der Sicherung eines größtmöglichen Freiflächenangebots für den Schulbetrieb ist der rechtskräftige Bebauungsplan hinsichtlich der überbaubaren Flächen sowie der der zulässigen Gebäudehöhen zu ändern. Dies berührt die Grundzüge des rechtskräftigen B-Plans, sodass die beabsichtigten Vorhaben im Wege der Befreiung gem. § 31 BauGB nicht genehmigungsfähig sind.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Kommunen die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Aus den benannten Gründen ist die Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans vorliegend erforderlich.

4. Planinhalt (Abwägung und Begründung)

4.1. Konzept

4.1.1. Bauliches Konzept

Der 1. Änderung des B-Plans liegt das Planungskonzept des Planungsbüros S&P GmbH Potsdam (Stand 19.01.2024) zugrunde.

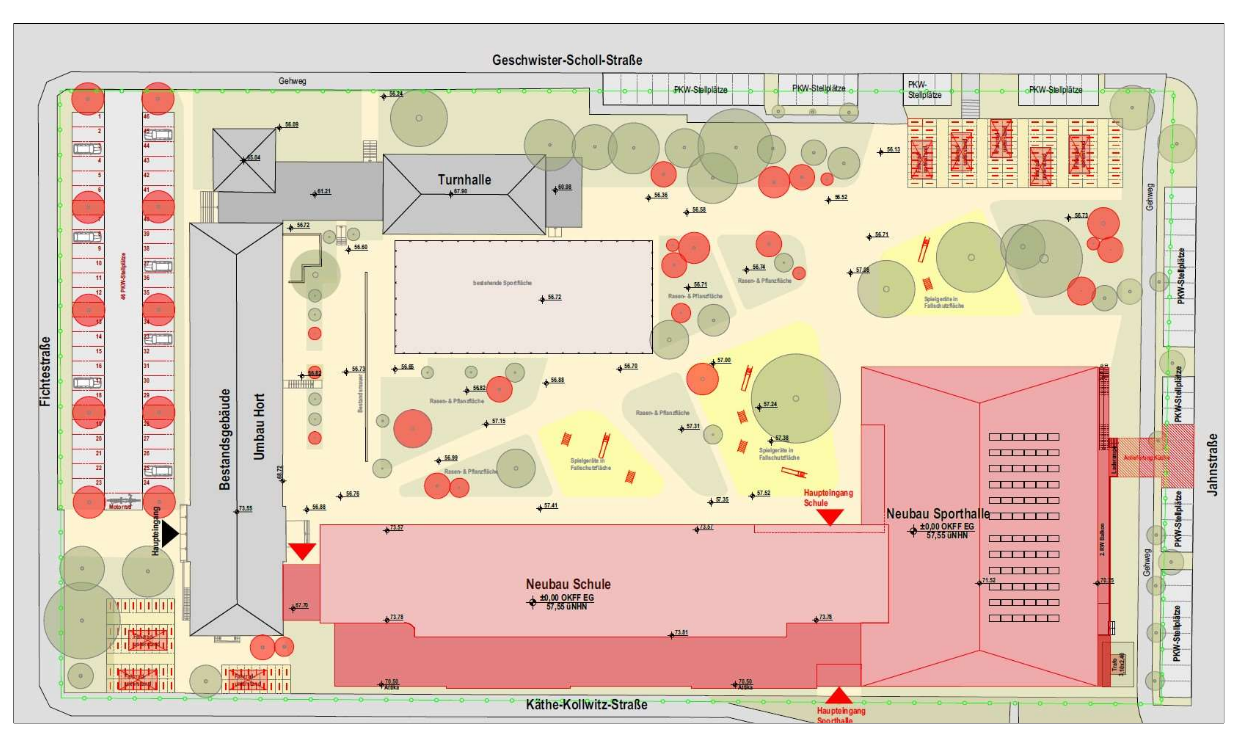


Abb. 4 städtebauliches Konzept - Lageplan

4.1.2. Trinkwasserver- und Schmutz- und Regenwasserentsorgung, Löschwasserversorgung

Die technische Erschließung ist über das anliegende öffentliche Trinkwasserver- und Schmutz- und Regenwasserentsorgungsnetz als gesichert anzusehen.

Für die Löschwasserversorgung sind die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeit als Träger des Brandschutzes auch für die Löschwasservorhaltung, entsprechend den örtlichen Verhältnissen, angemessen verantwortlich. Plangebietsrelevant ist mit einer Entfernung von unter 300m im Baugebiet ein öffentlicher Löschwasserhydrant vorhanden.
Macht sich im Einzelfall eine besondere Löschwasserversorgung oder –bevorratung erforderlich, hat hierfür der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen.

4.2. Festsetzungen der 1. Änderung des B-Plans

Die 1. Änderung des B-Plans weist die folgenden planungs- und bauordnungsrechtlichen textlichen Festsetzungen aus, die im Gesamtkontext mit den zeichnerischen Festsetzungen sowie den grünordnerischen Festsetzungen, die im städtebaulichen Konzept dargelegten Ziele für die künftige Ordnung im Gebiet sichern sollen.

Teil I: Planzeichnung M 1:1000

Durch Planzeichen sind zeichnerisch festgesetzt:

-Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs
-Baufläche als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schule sowie deren überbaubare Grundstücksflächen
-öffentliche Straßenverkehrsfläche und deren Begrenzungslinie
-Ein- und Ausfahrt zu den Stellplätzen
-Flächen für Stellplätze und deren Zufahrten
-maximal zulässige Gebäudehöhen
-zu erhaltender Baum

Nachrichtlich übernommen sind:

-Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzsatzung v. 26.02.2013
-Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans innerhalb des Geltungsbereichs der 3. Änderung der Stellplatzsatzung v. 26.09.2023

Teil II: Textliche Festsetzungen

II.I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Gemeinbedarfsflächen (§9 (1) Nr. 5 BauGB)
1.1. GB: Fläche für den Gemeinbedarf (§9 (1) Nr. 5 BauGB)
Die zeichnerisch festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf dient der Zweckbestimmung Schule. Zulässig sind Gebäude, Anlagen und Einrichtungen für schulische Zwecke einschließlich des Hortes und einer Sporthalle für Schulsport.

Begründung:
Folgend dem eingetretenen sowie prognostizierten Bedarf ist innerhalb der Plangebietsfläche die Erweiterung der bestehenden Grundschule mit integrierter Schulsporthalle und Hort sowie der zugehörigen Anlagen und Einrichtungen beabsichtigt.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 (1) Nr.2 BauGB, §23 BauNVO)
2.1. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt.

2.2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Begründung:
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind unter dem Aspekt der Ausbildung eines erfahrbaren städtebaulichen Raumes unter dem Aspekt der Quartiersbildung bei weitgehender Schaffung zusammenhängender Freiflächen für den Schul- und Hortbetrieb ausgewiesen worden.

2.2. Stellplätze sind nur innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

Begründung:
Mit dem Ziel einer weitestgehenden Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schulbetriebes durch Verkehrsbewegungen und -geräusche ist die zentrale Anlage für die notwendigen Stellplätze unmittelbar anschließend an die öffentliche Straßenverkehrsfläche beabsichtigt. Die Zahl der notwendigen Stellplätze ist gem. Anlage 1, Pkt. 8.1. der Stellplatzsatzung zu ermitteln. Die hiernach voraussichtlich zu erwartenden 30 notwendigen Stellplätze sind auf der zeichnerisch festgesetzten Fläche für Stellplätze und deren Zufahrten nachweisbar.
Die nach Anlage 2, Pkt. 8.1. der Stellplatzsatzung erforderlichen Abstellplätze für Fahrräder sind auf den Grundstücksflächen zulässig und nachweisbar.

3. Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)
3.1. Als Maß der baulichen Nutzung wird die max. zul. Höhe baulicher Anlagen gemäß Planeinschrieb festgesetzt. Die festgesetzten max. zul. Höhen baulicher Anlagen gelten nicht für technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen, Wärmepumpen und Solaranlagen.
Begründung:
Für das bestehende Schulgebäude an der Fichtestraße ist die derzeit bestehende Firsthöhe als künftig max. zul. Höhe (73.00 DHHN2016) festgesetzt. Für die weiteren GB-Flächen (Schul- und Hortgebäude sowie Sporthalle) entlang der Käthe-Kollwitz-Straße ist die max. zul. Gebäudehöhe gestaffelt nach der beabsichtigten Baukörperentwicklung festgesetzt. Dies ermöglicht in Teilen Gebäude mit einer (absoluten) Höhe von bis max.2,80m über dem höchsten Mehrfamilienhaus auf der Südseite der Käthe-Kollwitz-Straße.
Die Zahl der maximal zulässigen Gebäudehöhe ist festgesetzt und erforderlich, um im städtebaulichen Kontext – hier insbesondere im Übergang zu den angrenzenden Wohnsiedlungsbereichen ein harmonisches Einfügen hinsichtlich der Gebäudekubatur zu begründen und gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse für die Planbetroffenen zu sichern.

II.II. Grünordnerische Festsetzungen

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.1. In den Baugebieten ist die Befestigung von Zufahrten, Stellplätzen und sonstigen Nebenflächen nur mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau zulässig. Die Herstellung von Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und sonstigen, die Luft- und Wasserdurchlässigkeit wesentlich mindernden Befestigungen sind unzulässig.

IV. Hinweise zum Vollzug der Vermeidungsmaßnahmen

1. Allgemeine Anforderungen des Artenschutzes
Für alle künftigen baulichen Maßnahmen und Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ist die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des Artenschutzrechtes des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen.
Bei allen künftigen Vorhaben, die den Abriss eines Gebäudes, den Um- oder Ausbau von Dachgeschossen sowie Fassaden oder Baumfällung beinhalten, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kurzzeitig vor Beginn der Maßnahme (bis maximal 2 Wochen) eine Prüfung der Belange des Artenschutzes durch einen Sachverständigen durchzuführen und in Form eines Kurzgutachtens zu übermitteln.

4.3. Flächenbilanz

Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches	**16.657m²**
davon:	
Gemeinbedarfsfläche	**15.755m²**
Straßenverkehrsfläche	**902m²**

Im Gesamtkontext der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sind im Plangebiet die erforderlichen Gemeinbedarfseinrichtungen zulässig und möglich. Aufgrund der Anforderungen an Schulbauten kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet die erforderlichen Pausenflächen

als Grün- und Freiflächen nachweisbar sind. Mit der Umsetzung der mit der 1. Änderung des B-Plans beabsichtigten Vorhaben wird die Entwicklung des Standorts auf lange Sicht abgeschlossen. Dem Gebot eines sorgsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie den natürlichen Ressourcen wird in angemessener Weise entsprochen.

5. Auswirkungen der Planung

Bei der Planaufstellung sind die von der Planung der 1. Änderung berührten Belange, einschließlich der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und zu bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB) und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Verfahren gem. §13a Abs. 1 Satz 2 Pkt. 2 BauGB bedarf es der Eingriffsermittlung und -bewertung. Das gesetzlich gegebene Erfordernis von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen besteht nicht.
In die vorgenommenen Auswirkungsbetrachtungen ist einzustellen, dass diese nicht von denen der in der Begründung der rechtskräftigen Planfassung dargelegten Auswirkungen abweichen. Für eine vollständige Bewertung der Planung auch im Kontext mit der 1. Änderung werden diese übernommen.
Für die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgte für die Fortschreibung des bestehenden Artenschutzfachbeitrages eine aktuelle Begehung und Bestandsaufnahme. Diese ist in Teil 2 dieser Begründung dokumentiert. Im Ergebnis erfolgte nach den Erfordernissen die Änderung der „Hinweise zum Vollzug der Vermeidungsmaßnahmen“.

5.1. Bedürfnisse der Bevölkerung

Mit vorliegenden 1. Änderung des B-Plans ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Standortnachverdichtung der Grundschule Wildau mit geänderter Baukörperkubatur und -lage beabsichtigt. Resultierend aus dem erheblichen bereits bestehenden Bedarf sowie der vorliegenden Prognosen infolge des Einwohnerzuwachses leitet sich ein diesbezüglicher akuter Handlungsbedarf ab, um stabile Bildungsstrukturen zu erhalten und den spezifischen Bedürfnissen der Familien Rechnung zu tragen. Im BauGB werden ausdrücklich die „Belange des Bildungswesens“ sowohl als Planungsgrundsatz (§1 Abs. 5 BauGB) als auch als abwägungserheblicher Belang (§1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) aufgeführt. Hierdurch erfolgte die Verdeutlichung des sozialstaatlichen Auftrages der Bauleitplanung.

Die Planaufstellung folgt den Erfordernissen der gesamtkommunalen Entwicklung und liegt im wesentlichen öffentlichen Interesse.

5.2. Verkehr

Das Plangebiet ist etablierter Grundschulstandort und ist für weite Teile Wildaus im fußläufigen Einzugsbereich gelegen bzw. mit dem Fahrrad erreichbar. Der Schulstandort ist allseitig von öffentlichen Straßenverkehrsflächen umgeben, innerhalb derer in angemessener Anzahl Haltebereiche für Privatfahrzeuge vorhanden sind. An der Fichtestraße ist eine Haltestelle des ÖPNV. Im Zuge der Nachverdichtung wird motorisierter Individualverkehr nur in geringem Maße hinzutreten, da wesentliche städtebauliche Entwicklungsgebiete der näheren Zukunft im oberen Wildau gelegen sind.

Zum Nachweis darüber, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu befürchten sind, wurde bei der Aufstellung des B-Plans 2019 das Ingenieurbüro für Akustik, Schallschutz und Schwingungstechnik acouplan mit ergänzender Bewertung des künftig zu erwartenden Verkehrsaufkommens beauftragt. In der Bewertung vom 05.12.2019 wird ausgeführt:

In der Stellungnahme des Landesamts für Umwelt wird um Erläuterung gebeten, welche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch die zu erwartende Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu erwarten ist. Dies wird in Hinblick auf die Geräuschbelastungen in dieser Stellungnahme überschlägig betrachtet.
Auf Grundlage der vorliegenden Verkehrszählungsdaten erfolgt eine überschlägige Berechnung der Zunahme der Verkehrsgeräusche durch den zusätzlich zu erwartenden Hol- und Bringeverkehr nach Erweiterung der Grundschule Wildau.
Die stärksten Geräuschbelastungen sind in der Fichtestraße zu erwarten, da vermutlich der gesamte zusätzliche Hol- und Bringeverkehr durch diese Straße verlaufen wird; in den anderen angrenzenden Straßen ist mit einer Verteilung der Verkehrsströme zu rechnen.

Bei der Verkehrszählung wurden am Messpunkt Grundschule in der Fichtestraße im Beurteilungszeitraum Tag (06-22 Uhr) an Schultagen (Mo-Fr) im Schnitt 1150 Fahrzeuge gezählt. Dies wird als derzeitige durchschnittliche Verkehrsstärke angenommen.
Im Zuge der Planumsetzung sollen die Klassenstufen 1-6 von einer 3- auf eine 5-Zügigkeit erweitert werden. Bei maximal 25 Kindern pro Klasse ergeben sich bis zu 300 zusätzliche Schüler.
Es wird überschlägig angenommen, dass 50% dieser zusätzlichen Schüler mit PKW zur Schule gebracht und 25% von ihnen abgeholt werden. Dies ergibt täglich zusätzlich 225 Fahrzeuge auf der Fichtestraße an Schultagen.
Eine Zunahme von derzeit 1150 Fahrzeugen auf 1375 Fahrzeuge ergibt im Sinne der RLS-90 eine Zunahme der Verkehrsgeräuschemissionen um 0.8 dB also weniger als 1 dB.
Diese Zunahme ist aus unserer gutachterlichen Sicht als nicht erheblich einzustufen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Verkehr infolge der geplanten Nachverdichtung sind hiernach nicht zu befürchten.

5.3. Ver- und Entsorgung

Die Trink- und Löschwasserversorgung sowie die Schmutzwasserentsorgung des Gebietes sind im Bestand als gesichert anzusehen.

Ein Teil des Bestandes entwässert in den öffentlichen Regenwasserkanal. Im Zuge der Baumaßnahmen ist mindestens die dazukommende versiegelte Fläche unter Berücksichtigung der Standortbedingungen auf dem Grundstück zu versickern. Dazu eignen sich z. B. Rigolensysteme mit Notüberlauf in den Regenkanal. Es ist nachfolgend zudem zu prüfen, ob Einleitung in den Regenkanal abgebunden werden und über eine Versickerung entsorgt werden können. Damit kann eine Entlastung des öffentlichen Regenkanals der Stadt Wildau erreicht werden. Konkrete Genehmigungsanträge sind im Rahmen der Baugenehmigung vorzulegen (einschl. Regenberechnungen / Dimensionierungsnachweise / Überflutungsnachweise der Versickerungsanlagen).

Gewässerbenutzungen (Niederschlagswassereinleitungen, Grundwasserentnahmen während der Bauphase) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis. Nach § 56 BbgWG sind Erdaufschlüsse (Brunnen/Wärmepumpen) anzeigepflichtig.

5.4. Natur, Landschaft, Umwelt

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans, hier der 1. Änderung, sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Die Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter ist der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zugrunde zu legen.

5.4.1. Plangebietsbezogene Ziele des Umweltschutzes

Spezifische Ziele oder Anforderungen des Umweltschutzes, die für das Plangebiet zu berücksichtigen sind, wurden durch übergeordnete oder spezielle Fachplanungen nicht definiert. Aus der örtlichen Lage lässt sich unter den Aspekten des umgebenden Bestandes einerseits und der konzipierten baulichen Entwicklung andererseits als wesentliches Ziel des Umweltschutzes für den Geltungsbereich die Sicherung einer harmonischen und geordneten städtebaulichen Nachverdichtung mit angepasster Einbindung in das Ortsbild ableiten.

5.4.2. Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt

Standortbegründung, Prüfung von Alternativen

Mit vorliegender 1. Änderung des B-Plans ist die Nachverdichtung eines historisch gewachsenen und etablierten Grundschulstandortes beabsichtigt. Gem. der vorliegenden Planung der P&S GmbH Potsdam vom 19.01.2024 ist nachweisbar, dass die erforderliche Kapazitätserweiterung am Standort möglich und sinnvoll ist. Aus dieser Sicht kann die Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans nur auf den konkreten entwicklungsbedürftigen Standort ausgerichtet werden. Eine Alternativenprüfung ist unter diesen Voraussetzungen entbehrlich.

Ermittlung und Bewertung von Beeinträchtigungen

Die planbedingten Auswirkungen werden schutzgutbezogen ermittelt. Die Bewertung von Auswirkungen und Beeinträchtigungen erfolgt grundsätzlich verbal-argumentativ und bei Erfordernis durch zahlenmäßig gefasste Größen untersetzt.

Planbezogene Abschätzung von Beeinträchtigungen und deren Intensität (Übersicht)

	Beeinträchtigung		
Schutzgut	**baubedingt**	**anlagebedingt**	**nutzungsbedingt**
Mensch und Siedlung	O	---	----
Kultur- und Sachgüter	----	----	----
Boden	O	O	----
Klima/Luft	----	O	----
Wasserhaushalt	----	O	----
Arten und Lebensgemeinschaften	O	O	----
Landschaftsbild/Ortsbild	---/---	---/---	---/---

Einstufung **X** erheblich O geringfügig bzw. zeitweilig **----** Beeinträchtigung nicht absehbar

Auswirkungen auf den Menschen

Die Durchführung des Bebauungsplanes wird baubedingt mit Baugeschehen verbunden sein, das sich voraussichtlich in mehrmonatigen Perioden vollziehen wird. Die mit dem Verlauf auftretenden Wirkungen durch Baulärm, Staub oder Baustellenverkehr sind dabei diskontinuierlich und mit wechselnder Intensität. Mögliche Störwirkungen auf die Menschen der umgebenden Wohnumgebung sind allenfalls geringfügig.

Mit der Realisierung der Planung werden die Lebens- und Umweltbedingungen für den Menschen qualitativ verändert, jedoch sind Beeinträchtigungen nur in dem Maße zu erwarten, das allgemein als hinnehmbar zu bewerten ist.

Auswirkungen infolge hinzutretender Bebauung:

Mit der Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen und der festgesetzten max. zul. Höhenentwicklung von Gebäuden werden zu den umgebenden Wohnhäusern und deren Grundstücken Abstände gesichert, die wesentlich über den erforderlichen Abstandsflächen vor Gebäuden gem. BbgBO liegen. Die Schutzziele des Abstandsflächenrechts liegen darin, eine ausreichende Belichtung, Besonnung und Belüftung des Grundstücks zu sichern, sowie einen ausreichenden Sozialabstand im Interesse des Wohnfriedens zu wahren, sodass unzumutbare Beeinträchtigungen infolge der hinzutretenden Bebauung nicht zu befürchten sind.

Auswirkungen infolge hinzutretender Nutzungen:

Innerhalb des Plangebietes sind die Hauptnutzungen Schule/Hort und Sporthalle sowie die Pausenhof und Freiflächen nach dem Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen einander zugeordnet worden.
Hinsichtlich des Schutzes der umgebenden Siedlungsbereiche ist einzustellen, dass diese bislang bereits im Einwirkbereich der vorhandenen Grundschule mit Hort und Sporthalle und Kita gelegen sind, dies mit einer Nutzung, die allgemein als sozialadäquat bewertet wird.
Die beabsichtigte Nachverdichtung führt zweifelsfrei zu einer Nutzungsintensivierung durch ansteigende Schülerzahlen, jedoch nicht zu einem veränderten Nutzungszeitraum, der auch künftig ausschließlich tagsüber an den Wochentagen liegt.
Ergänzend wird angemerkt:
Die auf dem Pausenhof und den Freiflächen durch die spielenden Kinder entstehenden Geräusche müssen gem. § 22 Abs. 1a BImSchG, der auch im Rahmen des bauplanerischen Rücksichtnahmegebots anwendbar ist, unabhängig von ihrer Intensität grundsätzlich von den Nachbarn hingenommen werden. Nach § 22 Abs. 1a BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen wie beispielsweise Ballspielplätzen durch Kinder hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung; bei der Beurteilung der Geräuscheinwirkungen dürfen Immissionsgrenz- und -richtwerte nicht herangezogen werden.
Grundschulkinder sind unter 14 Jahre alt und damit Kinder i. S. des § 22 Abs. 1a BImSchG. Ein Pausenhof ist auch eine ähnliche Einrichtung wie ein Kinderspielplatz, denn er dient wie dieser dem Ausleben des Spielbedürfnisses und des Bewegungsdrangs von Kindern. Geräusche spielender Kinder sind Ausdruck der kindlichen Entwicklung und Entfaltung und daher grundsätzlich zumutbar; es gilt gewissermaßen ein absolutes Toleranzgebot für die Anwohner. Dass die Pausengeräusche beim erweiterten Schulbetrieb infolge der Nachverdichtung die

Schwelle zur gesundheitsschädlichen Lärmbelästigung überschreiten würden und das Toleranzgebot deshalb zurücktreten müsste, ist vorliegend nicht zu befürchten.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine mehr als zumutbaren Beeinträchtigungen der bisherigen Wohn- und Lebensqualität sowie der Gesundheit der Menschen zu erwarten ist.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter

Es liegen für das Plangebiet keine Erkenntnisse über Sach- oder Kulturgüter vor. Eine Beeinträchtigung ist daher nicht absehbar.

Auswirkungen auf Boden und Bodenfunktionen

Die Realisierung des Bebauungsplans ist nur in geringem Maße mit baubedingten Beeinträchtigungen des Bodens verbunden, da der Standort im Bestand bereits wesentlich baulich geprägt ist. Nur in geringer flächiger Ausdehnung wird es durch die ermöglichten Bauvorhaben zu Auf- und Abtrag von Oberboden, fahrzeugbedingten Verwerfungen oder Verdichtungen kommen. Diese Störungen sind allerdings als zeitweilig bzw. geringfügig zu bewerten. Dennoch ist mit zusätzlichen Versiegelungen zu rechnen, diese stellen einen dauerhaften Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Aufgrund des dringenden Entwicklungsbedarfs und der fehlenden Alternativen ist der Eingriff nicht vermeidbar.

Innerhalb des Plangebietes liegen keine Flächen, die als altlastenverdächtige Flächen im Altlastenkataster der Landkreises Dahme- Spreewald registriert sind.

Ebenso liegen innerhalb des Plangebietes keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Es ist deshalb nicht erforderlich Maßnahmen der Kampfmittelberäumung durchzuführen.

Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

Der natürliche oberflächennahe Grundwasserleiter liegt zwischen 2 und 5 m unter Flur. Entsprechend den weitgehend durchlässigen Bodenschichten unterliegt das Grundwasser damit einer potenziell hohen Gefährdung gegenüber flächenhaft über den Bodenpfad eindringenden Schadstoffen. Akute Gefährdungen für das Grundwasser bestehen aufgrund der geplanten Nutzung nicht.
Mit der anlagebedingten Entstehung neuer versiegelter Flächen wird primär eine Verringerung des Flächenpotenzials zur Niederschlagsversickerung bzw. eine Minderung der möglichen Grundwasserneubildung erzeugt.
Eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Wasserhaushaltes ist nicht zu erwarten. zusätzliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.
Das Plangebiet besitzt keine Berührung oder Wechselwirkung mit natürlichen oder künstlichen Oberflächengewässern.
Die Flächen des Plangebietes liegen außerhalb Schutzzone III des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes Wildau, Konflikte mit der Trinkwasserschutzzone III ergeben sich nicht.

Auswirkungen auf Klimafunktionen

Das Plangebiet und der Siedlungsbereich der näheren Umgebung haben einem hohen Grünflächenanteil, wodurch ein ausgeglichenes Standortklima erreicht wird. Die Schutzgüter Klima und Luft haben eine mittlere Bedeutung.
Eine Störung des Frisch- und Kaltluftaustausches ist nicht absehbar, da die durch die erforderlichen schulzugehörigen Freiflächen noch ausreichende Luft- und Klimakorridore erhalten bleiben werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung der standortklimatischen Bedingungen ist hiernach nichtzu befürchten.

Auswirkungen auf Arten und Lebensgemeinschaften

Aufgrund der baulichen und nutzungsstrukturellen Vorprägung des Standortes sind innerhalb des Plangebiet keine komplexen Lebensraumstrukturen ermittelt worden, sodass erhebliche Eingriffsfolgen für Arten und Lebensgemeinschaften nicht zu befürchten sind.

Auswirkungen auf die Tierwelt

Beeinträchtigende Auswirkungen auf die Tierwelt können entsprechend der Lage und der Dimension des Planvorhabens nicht vollständig vermieden werden. Im Zuge der Durchführung der Planung ist

davon auszugehen, dass die Reviere in den Gehölzflächen verloren gehen, jedoch bleiben ökologische Habitatfunktionen in der räumlichen Umgebung erhalten.
Die von der Überplanung berührten Arten sind gegenüber Veränderungen ihrer Lebensräume in Siedlungsgebieten weitgehend anpassungsfähig, profitieren sogar mitunter von Angeboten künstlicher Nistmöglichkeiten.
Es bestehen auch nach Verlust einzelner Reviere noch günstige Rückzugs- und Ansiedlungsmöglichkeiten in der näheren Umgebung des Plangebietes.
Für die sonstigen Vogelarten (Nahrungs- bzw. gelegentliche Gäste, Durchzügler) sind aus der Planung auch unter dem Aspekt der natürlichen Variabilität und Dynamik ihrer Verhaltensweisen keine beeinträchtigenden Auswirkungen abzuleiten.

Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen. In dem „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ (Teil 2 dieser Begründung) sind die Regelungen der §§ 44ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten sind danach relevant. Geprüft wurde, ob durch das Vorhaben die Verbotsbestände erfüllt werden. Zusammenfassend wurde festgestellt:

Die aktuelle Untersuchung der Fauna im Februar 2024 ergibt bei Einstellung der folgend aufgeführten Maßnahme zunächst keinen Anhaltspunkt für eine Betroffenheit gefährdeter Arten. Somit ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfällt.

> **Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen**
> Für alle künftigen baulichen Maßnahmen und Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ist die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben des Artenschutzrechtes des Bundesnaturschutzgesetzes sicherzustellen.
> Bei allen künftigen Vorhaben, die den Abriss eines Gebäudes, den Um- oder Ausbau von Dachgeschossen sowie Fassaden oder Baumfällung beinhalten, ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde kurzzeitig vor Beginn der Maßnahme (bis maximal 2 Wochen) eine Prüfung der Belange des Artenschutzes durch einen Sachverständigen durchzuführen und in Form eines Kurzgutachtens zu übermitteln.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Tierwelt tritt nicht ein.

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
Der Geltungsbereich ist baulich und nutzungsstrukturell geprägter Standort innerhalb der Siedlungsbereiche des oberen Wildau (Hoherlehme) und gehört zum Landschaftsbildtyp der siedlungsgeprägten Landschaft, die in diesem Bereich deutlich städtisch geprägt ist.
Das Plangebiet hat eine durchschnittliche Bedeutung bezogen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

Nachteilige Auswirkungen infolge der Nachverdichtung sind für das Landschaftsbild nicht zu erwarten sind.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen oder Beanspruchungen von Natur und Landschaft, die über die bestimmungsgemäße Nutzung innerhalb des Plangebietes hinausgehen oder hinauswirken, sind nicht zu erwarten.

Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Die sogenannte Nullvariante beschreibt die Entwicklung des betrachteten Gebietes, ohne Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zur 1. Änderung.
Ein Verzicht auf die Durchführung der 1. Änderung würde den Bedürfnissen der Stadt Wildau in der Entwicklung einer ressourcenschonenden Nachverdichtungsflächen für den Grundschulbedarf widersprechen. Mit der Nicht-Durchführung wäre der rechtskräftige Bebauungsplan umzusetzen. Dies stünde den Grundsätzen der Bauleitplanung gem. §1 BauGB entgegen.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
Bei der Durchführung der Planung - einstellend die Maßnahme zur Vermeidung – werden an einem baulich und nutzungsstrukturell vorgeprägten Standort Maßnahmen der Neuordnung und

Nachverdichtung stattfinden. Mehr als unerhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind infolge der Umsetzung der Planungsvorhaben nicht zu befürchten.
Das Ortsbild wird sich über die Grenzen des Plangebietes hinaus nicht signifikant verändern.
Die weitere Bebauung wird zu einer Verdichtung der Siedlungsnutzung und damit zur Verfestigung des typischen Siedlungscharakters führen. Der Durchführung der Planung steht keine zu befürchtende mehr als unerhebliche Verschlechterung des Umweltzustandes entgegen.

5.5. Maßnahmen zur Verwirklichung / Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnung
Bodenordnende Maßnahmen im Sinne der §§ 45 bis 84 BauGB sind zur Umsetzung der mit der 1. Änderung des B-Plans beabsichtigten Vorhaben nicht erforderlich.

5.6. Zusammenfassende Bewertung

Innerhalb des Plangebietes ist die bauliche und nutzungsstrukturelle Nachverdichtung für den bestehenden komplexen Grundschulstandort nunmehr mit kompakter Baukörperstruktur beabsichtigt.
Die Realisierung des Bebauungsplans leistet in wesentlichem öffentlichem Interesse einen Beitrag zur Deckung des bereits bestehenden sowie prognostizierten Bedarfs der Bevölkerung Wildaus.

Die Untersuchung der Fauna (Teil 2 „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Prüfung des gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG“) ergab keinen Anhaltspunkt für eine Betroffenheit gefährdeter Arten.
Mit dem Rückbau bzw. Abriss von Gebäuden sowie mit Baumfällungen innerhalb des Plangebietes sind bei Einstellung der Vermeidungsmaßnahme keine Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Für die Fauna ergeben sich bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht.

Infolge der Aufstellung der 1. Änderung des B-Plans sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erkennen und zu erwarten, die der Aufstellung des B-Plans entgegenstehen.

6. Verfahren

Die 1. Änderung des B-Plans dient der planungsrechtlichen Vorbereitung der geänderten Konzeption der Nachverdichtung des bestehenden Grundschulstandortes als Maßnahme der Innenentwicklung. Die Aufstellung der Planänderung erfolgt gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.
Die Größe der zulässigen Grundfläche im Sinne des §19 Abs. 2 BauNVO liegt unter dem gesetzlich festgelegten Schwellenwert von 20.000m² (§13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB).
Die Grundflächen von, in engem sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Bebauungsplänen, ist nicht zu berücksichtigen.

Zum Nachweis, dass die 1. Änderung des B-Plans voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, ist als Teil 2 dieser Begründung der artenschutzrechtliche Fachbeitrag gem. §44 BNatSchG für einen B-Plan der Innenentwicklung nach §13a BauGB fortgeschrieben worden.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gem. §13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), vom Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§3 Abs. 2 Satz 2 BauGB), von der zusammenfassenden Erklärung (§ 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB), sowie von einer Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten (§ 4c BauGB) abgesehen. Der Verzicht auf die Umweltprüfung, Monitoring und zusammenfassende Erklärung entbindet jedoch nicht von der Notwendigkeit, die von der Planung berührten Belange, einschließlich der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und zu

bewerten (§ 2 Abs. 3 BauGB) und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

7. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke) (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2018 (GVBl. I/18, Nr. 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Teil 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Prüfung des gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG

1. Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wildau beabsichtigt aufgrund geänderter Konzeptionen zur Standortentwicklung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans zur Schaffung der der Planungsvoraussetzung für eine 5 zügige Grundschule mit integrierter Schulsporthalle. Dabei werden Abriss und Umbau von Gebäuden sowie die Fällung von Bäumen notwendig.

Das Plangebiet wird von Straßenflächen (im Westen Jahnstraße, im Norden Geschwister-Scholl-Straße, im Osten Fichtestraße im Süden Käthe-Kollwitz-Straße) und darüber hinaus von Wohnbebauung umgeben. Die Planung betrifft das Flurstück 446 der Flur 11 der Gemarkung Wildau und umfasst eine Fläche von 16.667 m².

Auf Grund von Änderungen in der Planung und einer daraus gefolgten Verzögerung der Umsetzung des Vorhabens sind die erhobenen Daten des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags Stand 02.03.2020 (Anlage 1 zu dieser Begründung) bezüglich der Avifauna als veraltet anzusehen. Daher war es erforderlich, eine erneute Begehung des Plangebiets vorzunehmen. Diese erfolgte am 08.02.2024. Da sich der Begehungstermin außerhalb der Brutsaison befindet, wurde ausschließlich auf das Vorhandensein von Nestern im Baumbestand und an den Gebäuden geachtet. Mit der vorliegenden Ergänzung wird der Sachbestand aktualisiert.

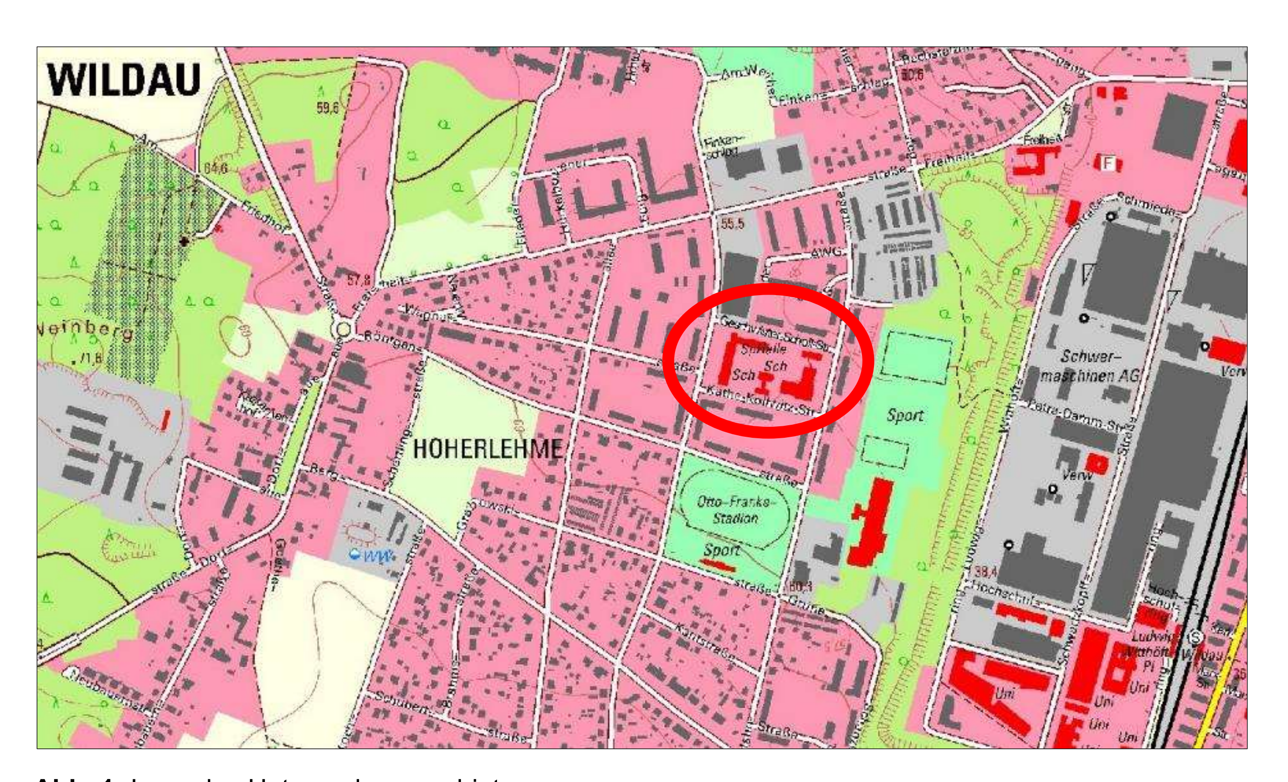


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes

2. Ergebnis

Bei den Begehungen zum Artenschutzfachbeitrag 2019 konnte bereits festgestellt werden, dass am Hortgebäude Löcher in der Fassade im Bereich des Dachkastens vorhanden sind. Erfahrungsgemäß können diese dem Specht zugeordnet werden. Solche Löcher sind als potentieller Brutplatz von einigen gebäudebrütenden Vogelarten sowie als Quartiermöglichkeit für Fledermäuse anzusehen. Zum

damaligen Zeitpunkt waren 2 Löcher vorhanden. Mit der erneuten Begehung in 2024 wurden 4 weitere Löcher am Hortgebäude entdeckt. Demnach ist der Specht weiterhin aktiv.
Weiterhin wurde auf ein Vorhandensein von Nestern in den Bäumen geachtet. Dabei konnte ein Nest in einem Ahorn nördlich der Turnhalle und ein Nest in einem Obstgehölz südlich des Kindergartens entdeckt werden. Hierbei handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um die Nester von Ringeltauben.

3. Beurteilung

Nach einer erneuten Begehung des Plangebiets ist festzuhalten, dass die Gebäude und Bäume auch weiterhin als Bruthabitat von frei- und gebäudebrütenden Vogelarten genutzt werden. Die Löcher in den Fassaden können unter anderem vom Haussperling, von Spechtarten, vom Hausrotschwanz oder auch vom Star als Neststandort genutzt werden. Haussperling und Hausrotschwanz konnten 2019 im Plangebiet nachgewiesen werden, so dass ein Vorhandensein von Nestern in den Löchern zu vermuten ist. Es ist aber auch mit einem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen. Je nachdem wie tiefreichend das Loch ist, kann hier ein Potential als Tagesquartier aber auch als Wochenstube vorliegen. Sollte das Loch auch weit hinter die Fassadenisolierung gehen, ist auch ein Winterquartier im Vorfeld nicht auszuschließen.
Bei Abriss- und Umbaumaßnahmen sowie Baumfällungen ist eine Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten nicht im Vorfeld auszuschließen. Daher sind Schutz und Vermeidungsmaßnahme zu ergreifen. So sind kurz vor den Fällarbeiten und Umbau- sowie Abrissmaßnahmen die Bäume und Gebäude in Abstimmung mit der UNB nochmals auf ein Vorhandensein von Fledermausquartieren und Niststätten von Brutvögeln zu untersuchen (Maßnahme VASB1). Hierbei werden alsdann bei Erfordernis Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie eventuelle Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Unter Einhaltung der dargestellten Maßnahme ergeben sich für das Vorhaben weiterhin keine Berührungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.



Abb. 2: Ahorn nördlich der Turnhalle mit Ringeltaubennest



Abb. 3: Nahaufnahme Nest




Abb. 4: weiteres Ringeltaubennest im Obstbaum



Abb. 5: Spechtlöcher in der Fassade des Hortgebäudes



Abb. 6: weiteres Spechtloch in der Fassade des Hortgebäudes

Literaturverzeichnis

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 4, 2019

Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008

Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L223, S.9

Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7

Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG (Niststättenerlass) vom Januar 2011

Anlage 1

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Prüfung des gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG – Stand 02.03.2020

Teil 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - Prüfung des gesetzlichen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG

1.Einleitung

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wildau beabsichtigt die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Herstellung der Planungsvoraussetzung für eine 4 bis 5 zügige Grundschule und für den Bau einer 3-Feld-Sporthalle für den Schul- und Vereinssport auf dem Grundschulgelände. Dabei ist ein Abriss von Gebäuden und die Fällung von Bäumen notwendig.
Das Plangebiet wird von Straßenflächen (im Westen Fichtestraße, im Norden Geschwister-Scholl-Straße, im Osten Jahnstraße im Süden Käthe-Kollwitz-Straße) und darüber hinaus von Wohnbebauung umgeben. Die Planung betrifft das Flurstück 446 der Flur 11 der Gemarkung Wildau und umfasst eine Fläche von 16.667 m².
Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen. In dem „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ sind die Regelungen der §§ 44ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten sind danach relevant. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotsbestände erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.
Weiterhin ist derzeit ein temporärer Containerstellplatz auf dem westlichen Bereich des Flurstückes entlang der Fichtestraße im Bau befindlich. Dieses Vorhaben war mit Baumfällung verbunden. Um auch bei der Einrichtung des Containerstellplatzes die artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, wurde im Vorfeld für diese Teilfläche eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Baumfällungen wurden zwischenzeitlich durchgeführt.

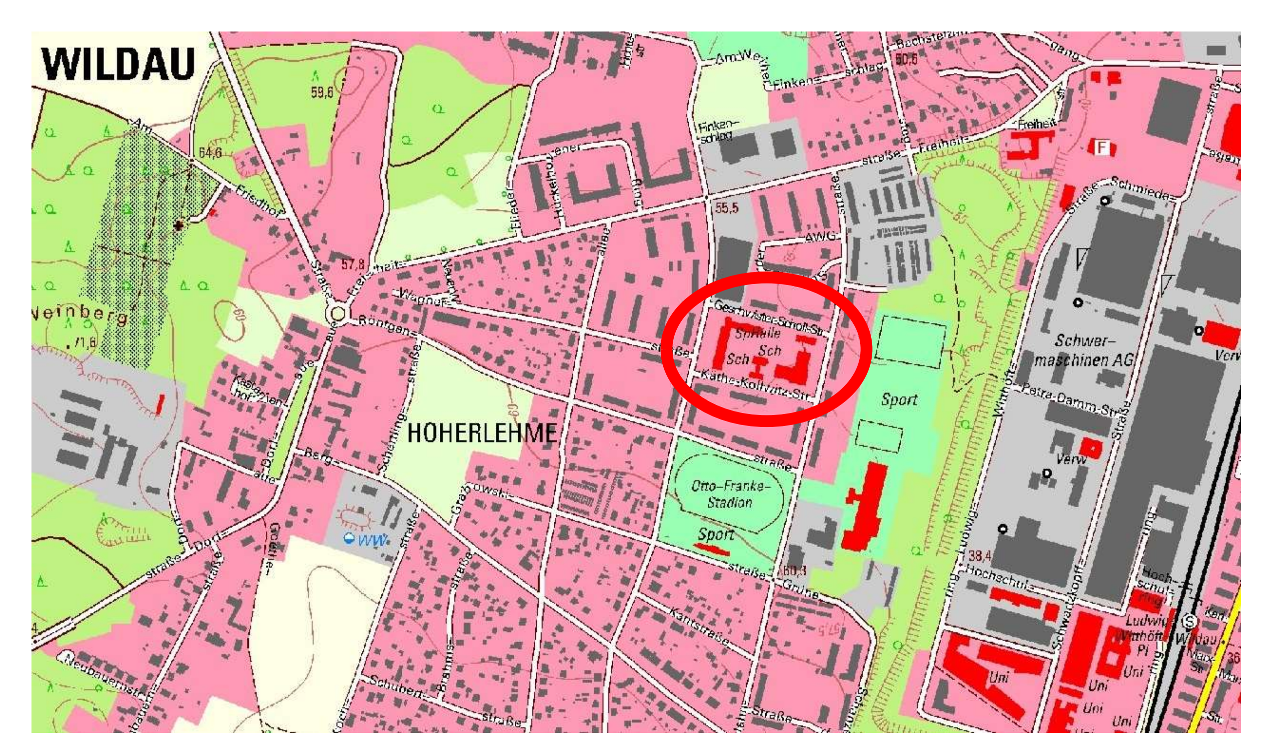


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes

Methodisches Vorgehen

Es erfolgten im Mai und Juni 2019 insgesamt 4 Begehungen des Plangebietes inklusive einer fotografischen Dokumentation. Die Gebäude wurden von außen gründlich auf Spaltenquartiere, Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen und Brutplätze geschützter Vögel hin kontrolliert. Ebenso wurden die Bäume auf mögliche Spalten und Höhlungen, die als Fledermausquartier oder Brutstätten für Vögel geeignet sind, sowie auf das Vorhandensein von Nestern kontrolliert. Abschließend wird geprüft inwieweit Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes vorliegen und ob naturschutzfachliche Voraussetzungen für eine Ausnahme gegeben sind.
Auf eine gesonderte Biotopkartierung wird verzichtet, da es sich bei dem Plangebiet um eine bereits bebaute und überwiegend versiegelte Fläche handelt. Die nennenswerten Biotope werden lediglich beschrieben und mit Fotos veranschaulicht.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Im Folgenden werden Wirkfaktoren, die durch die Realisierung des Bebauungsplans relevanten Beeinträchtigungen und Störungen von relevanten Arten verursachen könnten, dargestellt.

Baubedingte Wirkfaktoren
Baubedingte Wirkfaktoren sind hauptsächlich Störungen, die mit der Errichtung der Gebäude und der Stellflächen verbunden sind. Da diese Störungen nur von beschränkter Dauer sind und nur einen eingeschränkten Wirkungsraum haben, werden diese Störungen als nicht erheblich eingestuft.

Anlagebedingte Wirkfaktoren
Als anlagebedingter Wirkfaktor ist der Lebensraumentzug durch die neue bauliche Anlage zu werten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Als betriebsbedingte Störwirkungen sind die mit dem Schulbetrieb verbundenen Störungen für die Fauna durch Menschen zu erwarten. Die Erweiterung der Schule und der Sporthalle wird auf eine

Fläche vorgenommen, die bereits als Schulgelände genutzt wird. Daher sind diese Störwirkungen bereits vorhanden und sind als nicht erheblich einzustufen.

3. Bestandsdarstellung

3.1 Beschreibung der Lebensräume

Der Vorhabenbereich ist stark anthropogen überprägt und bietet nur wenigen Tierarten ein Habitat.

a) Scherrasen (GZ, 05160)

Der äußere Grundstücksbereich entlang der Jahnstraße wird vom Scherrasen geprägt. Hier erfolgen regelmäßige Pflegemaßnahmen. Neben den typischen Grasarten wie einjähriges Rispengras *Poa annua*, Schaf-Schwingel *Festuca ovina*, Rot-Schwingel *Festuca rubra* und Deutsches Weidelgras *Lolium perenne* kommen auch Stauden begleitend vor. Auf allen Rasenflächen kommen in unterschiedlichen Anteilen Schafgarbe *Achillea millefolium*, Löwenzahn *Taraxacum officinale*, Gänseblümchen *Bellis perennis* und kleiner Sauerampfer *Rumex acetosella* vor. Auf der nordwestlichen Rasenfläche sind zudem weicher Storchschnabel *Geranium molle* und kleines Habichtskraut *Hieracium pilosella* vorhanden.

b) Gemeinbedarfsfläche, Schule und Kindergarten (OGA, 12330)

Die Fläche ist in drei Bereiche unterteilt. Westlich befindet sich das Schulgebäude mit angegliederter Turnhalle, südlich das Hortgebäude und östlich das Kindergartengebäude. Der Schulhof ist überwiegend mit Betonpflastersteinen versiegelt. Zur Verschattung und Raumaufteilung des Hofes sind einige Bäume wie Spitzahorn *Acer platanoides* und Eberesche *Sorbus aucuparia* sowie Formhecken aus Spierstrauch *Spiraea spec.* gepflanzt worden. Die Außenanlage des Kindergartens besteht überwiegend aus Kies- und Sandflächen. Vereinzelt sind Scherrasenflächen eingestreut und die Wege sind mit Betonpflastersteinen hergestellt. Auch hier sind Bäume wie Spitzahorn *Acer platanoides*, Winterlinde *Tilia cordata*, Lärche *Larix decidua*, Kastanie *Aesculus hippocastanum* und Birke *Betula pendula* vorhanden. Weiterhin befindet sich an der Ostseite des Schulgebäudes auf der gesamten Länge eine gärtnerisch gestaltete Fläche.

Bäume

Entlang der Fichtestraße standen Bäume unterschiedlichen Alters. Neben Zitterpappel waren auch Spitzahorn *Acer platanoides*, Birke *Betula pendula*, Bergahorn *Acer pseudoplatanus* und Traubenkirsche *Prunus serotina* vorhanden. Der überwiegende Teil der Bäume wurde für die Maßnahme „Einrichtung eines Containerstellplatzes“ gerodet (siehe Abb. 2 a) . Die zwei großen Pappeln im Südwesten des Geltungsbereiches sind verblieben.

Die Biotope des B-Plan sind in ihrer Form häufig anzutreffen und daher nicht gemäß § 30 BNatSchG geschützt.



Abb. 2: Der Vorhabenbereich im Luftbild (Stand 2018)



Abb. 3: Scherrasen an der Fichtestraße im Süd-Westen



Abb. 4: Scherrasen an der Jahnstraße im Osten





Abb. 6: Schulhof mit Baumbestand

Abb. 5: Haupteingang zur Schule an der Fichtestraße



Abb. 7: Spielplatz im Nordosten des Schulhofgeländes



Abb. 8: Spielplatz auf dem Kindergartengelände



Abb. 9: Scherrasen und Betonpflasterfläche auf dem Kindergartengelände



Abb. 10: Baumbestand entlang der Fichtestraße (nach Fällung im Frühjahr 2019)

3.2 Fauna

Vogelwelt

Zur Brutvogelerfassung wurden 3 Begehungen durchgeführt. Die Feststellungen der Arten wurden durch direkte Beobachtung und durch Verhören von Rufen bzw. Gesängen erbracht. Zudem wurde auch auf sonstige mögliche Artnachweise und Anzeichen wie Federn, Kot geachtet. Ebenso wurden die Gebäude, Bäume und Sträucher auf ein Vorhandensein von Nestern in Augenschein genommen

Zum Zeitpunkt der Begehung konnten im Untersuchungsraum 6 Vogelarten beobachtet werden: Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling, Mönchsgrasmücke, Nebelkrähe und Ringeltaube. Ein Nest der Nebelkrähe ist im Plangebiet nicht vorhanden und war im Gebiet lediglich nahrungssuchend unterwegs. Die Mönchsgrasmücke und die Amsel konnten zu einem Termin singend in einer Eibe bzw. in einer Hecke beobachtet werden. Ein weiterer Nachweis dieser Arten konnte jedoch nicht mehr erbracht werden. Die übrigen drei Arten waren zu jedem Begehungstermin anwesend und machten sich durch Gesang bemerkbar. Die Ringeltaube war als Paar im südwestlichen Bereich zu beobachten. Ein Hausrotschwanz sang und wechselte dabei regelmäßig den Standort. Die Hauptsingwarte war jedoch das Dach des Schulhauptgebäudes. Ein weiterer Hausrotschwanz konnte bei der Nahrungssuche auf dem Schulgelände beobachtet werden. Die Haussperlinge waren überwiegend im östlichen Bereich in der Nähe des Kindergartengebäudes vorzufinden.

Weiterhin konnten am Gebäudeeingang auf der Westseite des Schulhauptgebäudes Nestrückstände zwischen Dachrinne und Wand vorgefunden werden. Am Gebäudeeingang auf der Ostseite des Schulgebäudes waren ebenfalls Nestrückstände sowie ein unbesetztes Nest zu erkennen. Es handelt sich hierbei um die Nester der Ringeltaube.
Entlang der Fichtestraße stehen Pappeln. In den Kronen der beiden im Süden befindlichen Bäume konnten jeweils ein Nest der Ringeltaube vorgefunden werden. Auch hier war keine Nutzung erkennbar. Südlich des Kindergartengebäudes befinden sich einige Birken. An einer wurde ein Nistkasten aufgehangen. Während den Begehungsterminen konnte eine Nutzung des Kastens jedoch nicht nachgewiesen werden.

Fledermäuse
Aufgrund fehlender frostfreier und zugänglicher Räume ist eine Eignung der Gebäude als Winterquartier ausgeschlossen. Das zentral gelegene Hortgebäude weist in der Fassade unterhalb des Dachkastens einige Löcher auf. Eine genaue Inaugenscheinnahme der Löcher war auf Grund der Höhe nicht möglich. Soweit mit Fernglas ersichtlich, erschienen die Löcher jedoch eine ausreichende Tiefe zu besitzen, um zumindest als Tagesquartier geeignet zu sein. Weiterhin weist das Schulhauptgebäude an einigen Stellen kleinere Spalten zwischen Mauerwerk und Dachkasten auf, die ebenfalls als Tagesquartier geeignet sind.
Auf Grund der nichtdurchführbaren Inaugenscheinnahme der Löcher und Spalten wurde eine Überprüfung auf ein Vorkommen der Fledermaus in den Gebäuden mittels eines Fledermausdetektors vorgenommen. Dabei wurde eine weitere Begehung in den Abendstunden durchgeführt. Es konnte festgestellt werden, dass zahlreiche Fledermäuse den Geltungsbereich von Südwest nach Nordost überflogen und einige Individuen nahe des Plangebietes nach Nahrung gesucht haben. Es scheint sich dabei um die Breitflügelfledermaus zu handeln. Die Gebäude wurden während der gesamten Beobachtungszeit weder angeflogen noch waren Ausflüge aus den möglichen Quartieren festzustellen.
An den Bäumen im Plangebiet konnten keine Höhlen und Spalten vorgefunden werden, die als Tagesquartier geeignet sind.



Abb. 11: Nestrückstände der Ringeltaube am Schulhauptgebäude



Abb. 12: Nest einer Ringeltaube



Abb. 13: Hortgebäude mit Löchern am Dachkasten



Abb. 14: Nahaufnahme des linken Loches

4. Ergebnisse der Untersuchung

Unter Einbeziehung der standörtlichen Voraussetzungen und den Ergebnissen der Bestandsaufnahme wird für den Vorhabenbereich eine Betroffenheitsanalyse der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich. Das Untersuchungsgebiet besitzt keine Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten.
(Anm. Fischarten, Moose und Flechten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen in Brandenburg nicht vor. Eine Prüfung entfällt.)

Tab. 2: Übersicht zur Beurteilungsrelevanz von Artengruppen

Artengruppe	Vorkommen, Anhaltspunkte	Beurteilungsrelevanz
Säugetiere **Fledermäuse**	Mögliche Quartiere vorhanden	ja
sonstige Säugetiere (ohne Fledermäuse)	Vorkommen die sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Vögel	Nester am Schulgebäude und in den Bäumen vorhanden	ja
Lurche	Lebensräume der Arten nach Anhang IV mit Sicherheit auszuschließen	nein
Zauneidechse	Auf Grund fehlender Lebensraumstrukturen kann ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden	nein
Insekten	Vorkommen von Insekten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	nein
Weichtiere	entfällt wegen fehlender Gewässer	nein

Beurteilungsrelevant für die Berücksichtigung des Artenschutzes bleiben wiederkehrend nutzbare Fortpflanzungsstätten von Brutvogelarten und möglich Quartiere von Fledermäusen.

Vögel
Avifaunistisch von Belangen ist speziell die Bedeutung des Untersuchungsraumes als Bruthabitat. Auf Grund fehlender Strukturen auf dem Boden kann ein Vorhandensein von Bodenbrütern ausgeschlossen werden.
Es verbleiben die Bäume und Sträucher sowie die Gebäude als potenzielles Bruthabitat. In den Bäumen sowie am Schulgebäude konnten Nester der Ringeltaube nachgewiesen werden. Nester des Hausrotschwanzes konnten nicht nachgewiesen werden. Da aber ein ausgeprägtes Revierverhalten dieser Art zu beobachten war, ist eine Nutzung des Schulgeländes als Bruthabitat nicht auszuschließen. Gemäß dem „Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG" vom Januar 2011 erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte von Ringeltaube nach Beendigung der Brutperiode. Für Hausrotschwanz und Haussperling erlischt der Schutz der Niststätte erst mit Aufgabe des Reviers, wobei diese Arten ein System aus mehreren Nestern besitzen und eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Nester außerhalb der Brutperiode nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt. Bei Umsetzung der Planung wird in den östlichen und nördlichen Gebäudebestand eingegriffen. Nester waren hier nicht vorzufinden. Auch ein verstecktes Nest im Dachkasten oder unter den Dachziegeln kann ausgeschlossen werden, da zu keiner Zeit diese Stellen vom Hausrotschwanz oder Haussperling angeflogen wurden. In den Bäumen auf dem Schul- sowie Kindergartengelände konnten keine Nester oder deren Rückstände vorgefunden werden. Die Hauptbrutzeit der Vögel ist beendet und Nester in den Baumkronen werden ab dem jetzigen Zeitpunkt nicht mehr angelegt. Ein Rück- oder Umbau der Gebäude sowie eine Fällung der Bäume auf dem Schulhof und dem Außengelände des Kindergartens stellen keinen Konflikt mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG dar.

Zum Schutz der Ringeltaube ist eine Fällung der beiden Pappeln an der Fichtestraße sowie Fassaden- und Dacharbeiten am Schulhauptgebäude innerhalb der Brutvogelschutzzeit vom 1. März bis 30. September zu unterlassen.
Die vorgefundenen Arten im Geltungsbereich sind gegenüber Veränderungen ihrer Lebensräume in Siedlungsgebieten weitgehend anpassungsfähig. Weiterhin sind in der näheren Umgebung des Geltungsbereiches weitere geeignete Habitate vorhanden, wodurch davon ausgegangen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Brutvogelbestands in der Umgebung nicht zu erwarten ist. Erhebliche Beeinträchtigungen, die zu einer Gefährdung der Population von Vogelarten führen könnten, sind demnach mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Bei Einhaltung der Maßnahmen ergeben sich für die Avifauna keine Anhaltspunkte dafür, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen kann.

Fledermäuse

Aus der näheren landschaftlichen Umgebung des Vorhabens sind bisher Vorkommen von 9 der insgesamt 18 in Brandenburg heimischen Fledermausarten bekannt. Die Erfassungsgenauigkeit bezieht sich auf den sog. Meßtischblattquadranten (MTBQ), was der Ebene der topographischen Karte TK 10 (M 1:10.000) entspricht. Der Untersuchungskorridor befindet sich im MTBQ 3647-4. Direkte Nachweise für das Vorhabengebiet gibt es aus den vorhandenen Quellen nicht. Über aktuellere Erkenntnisse ist nichts bekannt.

Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten im MTBQ 3647-4

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	Wochenstube
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	Sonst. Fund
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Winterquartier, Sonst. Fund
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	Sonst. Fund
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Wochenstube
Graues Langohr	Plecotus austriacus	Winterquartier
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Winterquartier, Sonst. Fund
Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	Sonst. Fund
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Sonst. Fund

Mittels der Detektoruntersuchung konnte ein Vorkommen von Fledermäusen, vermutlich die Breitflügelfledermaus, nachgewiesen werden. Diese Überflogen jedoch den Geltungsbereich bzw. nutzten ihn und die nähere Umgebung vereinzelt als Nahrungshabitat. Die Gebäude wurden weder angeflogen, noch waren Ausflüge aus den Gebäuden zu verzeichnen. Die Nutzung der Gebäude im Geltungsbereich als Tagesquartier und Wochenstube kann daher ausgeschlossen werden.

Für die Fledermausfauna ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen kann.

5. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Mit Umsetzung des Vorhabens ist eine Beeinträchtigung der Avifauna möglich. Es gehen Nester der Ringeltaube im Zuge von Baumfällungen verloren. Um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausschließen zu können, sind im Vorfeld Maßnahmen zu ergreifen.

- Beseitigung der zwei Pappeln im Südwesten außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September

Bei Einhaltung der Maßnahmen ergeben sich keine Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

6. Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll die Erweiterung der Grundschule und der Sporthalle ermöglicht werden. Das Plangebiet ist mit Gebäuden und Bäumen bestanden, die von Vögeln und Fledermäusen genutzt werden können. Um Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Artengruppen ermitteln zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Von den 6 beobachteten Vogelarten nutzt die Ringeltaube den Geltungsbereich als Bruthabitat. Von dieser Art wurden Nester in den zwei südwestlich befindlichen Pappeln sowie am Eingangsbereich des Schulhauptgebäudes vorgefunden. Vom Hausrotschwanz konnten keine Nester vorgefunden werden, jedoch ist auf Grund des Verhaltens eine Nutzung des Geltungsbereiches als Bruthabitat sehr wahrscheinlich. Bei der Fledermaus kann eine Nutzung der Gebäude im Plangebiet ausgeschlossen werden, da lediglich Überflüge und vereinzelt eine Nahrungssuche verzeichnet worden sind.
Mit dem Rückbau bzw. Abriss von Gebäuden im Osten und Norden sowie mit Baumfällungen auf dem Schulhof und dem Außenbereich des Kindergartens sind keine Konflikte mit den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Ein Konflikt entstünde lediglich bei einer Fällung der zwei Pappeln im Südwesten und bei Dach- und Fassadenarbeiten am Schulhauptgebäude. Zur Vermeidung dieses Konfliktes sind die Fällungen der beiden Bäume und Arbeiten am Schulhauptgebäude erst nach dem 30. September vorzunehmen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind mit dem Vorhaben keine Berührungen der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Literaturverzeichnis

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5])
Biotopkartierung Brandenburg, Bd. 1+2, Hrsg. LUA Brandenburg 2004/2007
Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 4, 2008
Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. Beilage zum Heft 1,3, 2008
Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979, geändert am 29. Juli 1997, ABl. EG Nr. L223, S.9
Richtlinie des Rates der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl.EG 1992 Nr. L 206/7
Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatschG (Niststättenerlass) vom Januar 2011